

Vorschläge zur Änderung des SGB VIII für ein teilhabeorientiertes Kinder- und Jugendhilferecht (Entwurf*)

Christiane Möller, Horst Frehe, Harry Fuchs, Felix Welti

Einleitung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat unter dem Motto „Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ vom 27.06.2022 bis zum 19.12.2023 einen Beteiligungsprozess durchgeführt, bei dem über die rechtliche Ausgestaltung des Leistungsrechts und der sogenannten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII kontrovers diskutiert wurde. Aus Sicht des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe müssen bei einer möglichen Reform folgende Grundsätze zwingend Berücksichtigung finden:

Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und Ziele

Ziel des SGB IX ist es, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen individuelle Leistungen zu gewähren, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger sind personenzentriert ausgerichtet. Sie wirken kompensatorisch und zielen auf Teilhabe und Integration, d. h. den Zugang zu vorhandenen Strukturen und der Überwindung der dort vorhandenen Barrieren. Das gilt auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Teilhabeleistungen sind Ausdruck des grundrechtlich garantierten Benachteiligungsverbots.

Das SGB VIII hingegen hat in erster Linie eine die elterliche Erziehung unterstützende und ergänzende Funktion. Die Aufgabe der Jugendhilfe im Rahmen von Hilfe zur Erziehung ist es, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und sie gegebenenfalls (wieder) zu befähigen, diese Verantwortung wahrzunehmen. In letzter Konsequenz kommt der Staat so auch seinem Wächteramt im Kinderschutz nach.

Beachtung unterschiedlicher Bedarfe und zielgerichtete Bedarfsdeckung

Behinderungsbedingten Teilhabebedarfen kann nicht mit erzieherischen Hilfen begegnet werden und umgekehrt. Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen richten sich unmittelbar an den Menschen mit Behinderung; Hilfen zur Erziehung richten sich an Sorgeberechtigte (mithin i. d. R. an Eltern), also an unterschiedliche Adressaten.

Teilhabeleistungen und erzieherische Hilfen verfolgen – wie oben dargestellt – zudem unterschiedliche Ziele. Es ist auch in Zukunft zwingend geboten, den jeweils richtigen Unterstützungsansatz zu wählen, um den bestehenden Bedarf nachhaltig und zielgenau decken zu können.

Eine Rechtsnorm, die beide Zielrichtungen (ergänzende Erziehungssorge einerseits und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe andererseits) vereint, mag zwar Aufmerksamkeit dafür schaffen, dass es verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung gibt. Sie entbindet aber weiterhin nicht davon, die Ursache des bestehenden Bedarfs zu ermitteln, um daraus abgeleitet die passende Intervention zu wählen, um den Bedarf zu decken. Das gilt auch für die Konstellationen, in denen sowohl ein erzieherischer als auch ein behinderungsspezifischer Teilhabebedarf besteht.

Anerkennung des trägerübergreifenden Rechts für Menschen mit Behinderungen

Kernziele des SGB IX sind u. a.

- Die Umsetzung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots und, seit dem Bundesteilhabegesetz, der UN-BRK im deutschen Sozialrecht,
- die Überwindung der Schnittstellenprobleme des gegliederten deutschen Sozialleistungsrechts für Menschen mit Behinderung,
- die Überwindung der Divergenz und Unübersichtlichkeit des Rehabilitationsrechts,
- Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsträger einheitlich sein können, nur an einer Stelle des Sozialrechts zu treffen.

Die Organisationen behinderter Menschen haben über Jahrzehnte darum gerungen, das Rehabilitations- und Behindertenrecht in einem Teil des Sozialgesetzbuches zusammenzufassen, was mit dem Inkrafttreten des SGB IX am 01.07.2001 erreicht wurde. Es geht darum, die Ziele der gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung durch bedarfsgerechte Leistungen nicht an den Eigengesetzlichkeiten der einzelnen Sozialleistungsträger scheitern zu lassen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger. In dieser Funktion kann und darf sie nicht aus dem Kontext aller Rehabilitationsträger des SGB IX herausgelöst werden und isoliert agieren. Sie muss in das einheitliche Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX eingebunden bleiben. Nur durch die zwingend einzuhaltenden gemeinsamen Vorschriften im SGB IX – Teil 1 – ist es möglich, im gegliederten Sozialleistungssystem mit seinen abgegrenzten Leistungen durch die verschiedenen Rehabilitationsträger die behinderungsspezifischen Bedarfe vollständig und lückenlos zu decken. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden auch bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII auf die Leistungen anderer Rehabilitationsträger und weiterer Sozialleistungsträger, wie z. B. der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung, angewiesen sein. Mit den Schnittstellen muss also auch künftig umgegangen werden. Damit hieraus für junge Menschen mit Behinderungen keine Nachteile entstehen, ist es unabdingbar, die Anbindung an die Regeln des SGB IX

– Teil 1 – zwingend zu erhalten und dafür zu sorgen, dass diese rechtliche Verbindung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den anderen Trägern auch praktisch gelebt wird.

Auch künftig wird es darüber hinaus so sein, dass nicht alle jungen Menschen mit Behinderungen benötigte Leistungen zur Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten, denn im gegliederten Recht bleiben nach bisherigem Diskussionsstand andere Rehabilitationsträger in bestimmten Konstellationen für Leistungen der sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung zuständig. Das betrifft Anspruchsberechtigte auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der sozialen Entschädigung. Selbst wenn also das Kernziel des SGB IX aufgegeben werden sollte, Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsträger einheitlich sein können, nur an einer Stelle zu treffen, müssen sie aus Gründen der Gleichbehandlung und einheitlichen Rechtsanwendung zumindest inhaltsgleich sein.

Sicherung nachhaltiger Teilhabe in allen Lebensabschnitten

Nach Art. 26 Abs. 1 UN-BRK haben die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf einen bestimmten Lebensabschnitt wie z. B. das Heranwachsen, sondern nimmt das gesamte Leben eines Menschen mit Behinderung in den Blick. Dabei ist natürlich den besonderen Belangen von jungen Menschen mit Behinderung besonders Rechnung zu tragen. Gerade bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen prägen im Rahmen des Behindertenrechts zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffene Leistungsentscheidungen nachhaltig die nachfolgenden Lebensabschnitte, wenn nicht das gesamte weitere Leben. Viele der Kinder und Jugendlichen, die künftig Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII erhalten sollen, werden auch im Erwachsenenalter auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – Teil 2 – angewiesen sein. Die Leistungen und das Leistungserbringungsrecht müssen daher kompatibel sein, um Brüche beim Übergang ins Erwachsenenleben und die damit verbundene Trägerzuständigkeit zu vermeiden. Ein isoliertes Lebensabschnittsmodell im SGB VIII wäre mit Blick auf die mangelnde Anschlussfähigkeit demgegenüber nicht zielführend.

Fazit

Die nachfolgenden Vorschläge zielen darauf, mit der Novellierung des SGB VIII ein trägerübergreifendes gemeinsames Behindertenrecht und eine einheitliche Praxis der Rehabilitation und Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. drohenden Behinderungen zu sichern.

Auf Reformbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe ohne Bezug zu einer Behinderung oder drohenden Behinderung wird in diesem Beitrag nicht eingegangen.

I. Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung des SGB VIII

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Recht auf Erziehung und Teilhabe, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches erhalten zudem Leistungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung, ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie zur Vermeidung und Beseitigung von Benachteiligungen.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Träger der Jugendhilfe sind für die Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 des Neunten Buches).

Begründung

Zu Abs. 1 Satz 2

§ 1 hat die Funktion einer Generalklausel und Leitnorm. Der hier verankerte übergeordnete Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe muss den neuen Gesamtauftrag der Jugendhilfe ausweisen und alle Aspekte dieses Auftrages – abgeleitet aus der UN-KRK und der UN-BRK – beinhalten und darf sich weder auf einen Teilauftrag beschränken oder etwa ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis der verschiedenen Teilaufgaben suggerieren. Bisher beschränkt sich § 1 auf die „Förderung seiner Entwicklung“ und auf „Erziehung zu“. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist aber nicht nur im Rahmen von Erziehung oder Entwicklung zu gewährleisten, sondern umfassend in allen Bereichen des Lebens. Das neben der Entwicklung und Erziehung stehende Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe muss damit explizit in der Programmatik des SGB VIII verankert werden, um dem grundrechtlich garantierten Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen und der UN-BRK umfassend Rechnung tragen zu können.

Zu Abs. 4

Die Regelung stellt klar, dass die Träger der Jugendhilfe für Leistungen wegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches sind, und stellt den entsprechenden Bezug her.

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) ...

(2) ...

5. Leistungen für junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 nach den Bestimmungen des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

6. ...

(3) ...

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Beschreibung der Leistungen der Jugendhilfe angepasst. Mit der Bezugnahme auf die Bestimmungen des SGB IX wird einerseits erreicht, dass orientiert am Neunten Sozialgesetzbuch weiterhin ein gemeinsames Recht und eine einheitliche Praxis der Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen unabhängig von der Zuständigkeit oder Leistungsverpflichtung eines Rehabilitationsträgers erhalten bleibt. Andererseits sichert die Norm ab, dass die bisher in der Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe betreuten Leistungsberechtigten durch die Novellierung des SGB VIII keine Rechtsnachteile erfahren.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) ...

(2) ...

(3) Bei der Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung der Teilhabe an junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Neunten Buches finden Anwendung. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung und Ausführung der Leistungen richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Als nicht angemessen gelten Wünsche im Sinne von § 104 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches. § 104 Abs. 3 und 4 des Neunten Buches finden Anwendung.

Begründung

Mit der Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX bleiben die im Verhältnis zu § 33 SGB I konkretisierenden Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung des Wunschrechts bei der Gestaltung und Ausführung von Teilhabeleistungen erhalten. Im Übrigen übernimmt der Vorschlag die Regelungen des § 104 Abs. 3 und 4 SGB IX, die nach massiven Interventionen der Verbände der Betroffenen erst während der parlamentarischen Beratungen in das SGB IX aufgenommen wurden.

§ 10 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Folgeänderung bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im SGB VIII.

§ 10a wird wie folgt neu gefasst:

§ 10a Beratung und Unterstützung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
8. bei Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen Hinweise auf die Beratung durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 des Neunten Buches).

(3) Die Unterstützung umfasst insbesondere

1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

(4) entfällt

Begründung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Träger der Eingliederungshilfe zu den sehr differenzierten Unterstützungsleistungen des § 106 Abs. 2 SGB IX verpflichtet. Die in § 10a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII als Hilfe bezeichnete Aufgabe der Jugendhilfe bleibt inhaltlich hinter einer Unterstützung zurück und beschränkt sich nur auf einen Teil der in § 106 Abs. 2 SGB IX genannten Unterstützungspflichten.

Die nicht in § 10a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII aufgenommenen, in diesem Vorschlag in Abs. 3 Nrn. 6–9 bezeichneten Unterstützungen sind für Menschen mit Behinderungen bzw. drohenden Behinderungen insbesondere bei der Gestaltung und Durchführung eines Persönlichen Budgets unverzichtbar.

§ 35a wird wie folgt neu gefasst:

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung

Variante 1:

(Politisch wird entschieden, dass allein das Vorliegen einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist)

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches, die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Einschränkung bedroht sind, haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

Begründung

Abweichend von den Bestimmungen über den Leistungszugang für erwachsene Menschen mit einer Behinderung in der Eingliederungshilfe soll ein Anspruch auf Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bereits entstehen, sobald ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Krankheit oder Behinderung eingeschränkt ist. Der Einschränkung der Teilhabe soll mithin zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Wahrnehmung einer solchen Einschränkung – und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem diese Einschränkung bereits wesentlich ist - mit Leistungen der Eingliederungshilfe entgegengewirkt werden.

Das entspricht nicht nur dem präventiven Charakter der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist auch ökonomisch geboten. Je früher der Beeinträchtigung entgegengewirkt wird desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der Leistungen und nach allen Erfahrungen desto geringer der dafür erforderliche Mitteleinsatz.

Die frühestmögliche Intervention mit Leistungen ist fachlich ohnehin geboten. Gerade bei Kindern und Jugendlichen können sich Beeinträchtigungen bereits vor Erreichen des Wesentlichkeitsstatus so verfestigen, dass sie später nicht mehr beeinflussbar sind.

Variante 2:

(Politisch wird entschieden, dass die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung der Teilhabe – wie bisher im SGB IX – Teil 2 - Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist)

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Begründung

Die Bestimmung knüpft in Satz 1 an § 99 SGB IX an. Wann eine wesentliche Behinderung vorliegt, soll nach Absatz 7 – entsprechend § 99 Abs. 4 SGB IX – durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Satz 2 gewährt Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, wie bisher nach § 99 Abs. 3 SGB IX einen Ermessensanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Vorschlag wirksam für beide Varianten:

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Aufgabe und Ziele der Eingliederungshilfe richten sich nach § 90 des Teils 2 des Neunten Buches. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen die in § 102 des Neunten Buches bezeichneten Leistungen zur

1. medizinischen Rehabilitation, insbesondere die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 des Neunten Buches,
2. Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Teilhabe an Bildung und
4. Sozialen Teilhabe.

(4) Anspruch auf Leistungen besteht, solange nach den Besonderheiten des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die in Absatz 3 genannten Ziele erreicht werden können.

(5) Die Leistungen bestimmen sich nach dem mit den Instrumenten der Bedarfsermittlung (§ 118 des Neunten Buches) festgestellten individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen und dem Sozialraum einschließlich der Wohnform. Sie können als Geld-, Sach- und Dienstleistungen in ambulanter oder mobiler Form, in Tageseinrichtungen, in Einrichtungen über Tag und Nacht, durch geeignete Pflegepersonen oder in Form des Persönlichen Budget geleistet werden. Werden die Leistungen als Persönliches Budget ausgeführt, findet § 29 des Neunten Buches Anwendung. Budgetfähig sind neben den in § 29 Abs 1 des Neunten Buches genannten Leistungen auch die nach diesem Buch zustehenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

(6) Leistungen der Eingliederungshilfe können bei Bedarf und auf Wunsch der Leistungsberechtigten mit anderen Leistungen nach diesem Buch zu einer Komplettleistung kombiniert werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung nach Absatz 1 erlassen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass

1. der präventiven Ausrichtung dieses Buches und dessen Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten von jungen Menschen gebührend Rechnung getragen wird,
2. die Ausgestaltung der Vorgaben in systematischer Hinsicht mit den Vorgaben einer nach § 99 Abs. 4 des Neunten Buches erlassenen Rechtsverordnung kompatibel ist und
3. die Anforderungen aus § 108 Abs. 2 angemessene Berücksichtigung finden.

Begründung

Zu Abs. 1

Siehe oben – Begründung zu den beiden vorgeschlagen Varianten je nach politischer Entscheidung.

Zu Abs. 2

Der Absatz entspricht für Kinder und Jugendliche mit einer drohenden Behinderung dem geltenden Recht der Eingliederungshilfe in § 99 Abs. 2 SGB IX.

Zu Abs. 3

Die Regelung entspricht § 102 SGB IX. Mit der Bezugnahme auf § 46 SGB IX wird gewährleistet, dass das bewährte System der interdisziplinären Frühförderung im Zuge der Reform fortgesetzt wird. Vor allem die im SGB IX und der FrühV definierten Leistungselemente – insbesondere die Zusammenführung von medizinisch-therapeutischen und pädagogisch-psychologischen Leistungen – bleiben gesichert.

Zu Abs. 4

Der Anspruch auf Leistungen besteht - anknüpfend an § 99 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB IX – solange wie Aussicht besteht, die in § 90 Abs. 2 bis 5 SGB IX genannten Leistungsziele zu erreichen.

Zu Abs. 5

Satz 1 entspricht § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Der Leistungsbedarf ergibt sich nach §§ 7 Abs. 2, 118 SGB IX aus der ICF-orientierten Bedarfsermittlung. Satz 2 referiert, welche Leistungsformen bedarfsgerecht erbracht werden können. Satz 3 regelt die Geltung der Bestimmungen über das Persönliche Budget. Satz 4 bestimmt, welche Leistungen der Jugendhilfe budgetfähig sein können.

Zu Abs. 6

Die Regelung sieht vor, dass – unabhängig von der Leistungsausführung als Persönliches Budget – künftig auch die Möglichkeit eingeräumt wird, Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Hilfen der Jugendhilfe als Komplexleistungen zu erbringen. Das Nähere sollen die zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung regeln.

Zu Abs. 7

Die Bestimmung knüpft an § 99 SGB IX an. Im Rahmen der hiermit ermöglichten Rechtsverordnung zur Konkretisierung der wesentlichen Behinderung kann abweichend von § 99 SGB IX auch der präventive Charakter des SGB VIII einbezogen werden, um den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen angemessen Rechnung tragen zu können.

Folgender neuer § 35b wird eingefügt:

§ 35b Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,

9. Besuchsbeihilfen im Sinne von § 115 SGB IX.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84 des Neunten Buches, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 6 nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zu den Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 gehören auch Leistungen zur Alltagsunterstützung. Alltagsunterstützung wird neben den Leistungen nach § 78 und 80 SGB IX geleistet, um Erziehungsberechtigte oder Pflegepersonen bei der Gestaltung des Alltags zu unterstützen und zu entlasten. Sie umfassen besondere Bedarfe bei der Haushaltsführung oder zur Betreuung des jungen Menschen mit Behinderungen oder dessen Geschwister.

(5) Zu den Leistungen nach Abs. 2 Nr. 5 gehört auch die Beratung und Unterstützung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder Pflegepersonen im Sinne von § 80 SGB IX bei der Anleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zum Erwerb und dem Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(6) Zu den Leistungen nach Abs. 2 Nr. 6 gehört auch die Unterweisung in deutscher Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen der im Haushalt des jungen Menschen mit Behinderungen lebenden Personen oder von dessen engen familiären und sozialen Umfeld.

Begründung

Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts im SGB VIII muss auch im Behindertenrecht dazu genutzt werden, dem Anspruch aus § 4 Abs. 3 SGB IX besser gerecht zu werden. Danach werden Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. In der Praxis stoßen Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen an Grenzen, insbesondere wenn sie ihre Kinder zu Hause und nicht in Einrichtungen betreuen lassen. Eltern sind teilweise hoch belastet, weil sie für ihre Kinder nicht die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

Die für die Lebensphase Kindheit und Jugend spezifischen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und das Aufwachsen in einer Familie bzw. einem sozialen Beziehungsgefüge sind bei der Ermittlung und Feststellung des Unterstützungsbedarfs und der Ausgestaltung der Leistungen zu berücksichtigen. Da dies unabhängig von der Ursache der Behinderung gilt, sind auch Regelungen im Teil 1 SGB IX anzupassen und von den jeweils zuständigen Rehabilitations-trägern zu übernehmen.

Mit Blick auf das im Behinderungsverständnis gemäß § 2 SGB IX angelegte Wechselverhältnis von individuellen Beeinträchtigungen und umweltbedingten Barrieren auf die Teilhabe und die besondere Konstellation der bedarfsgerechten Leistungserbringung an Minderjährige ist gesetzlich klarzustellen, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht nur solche gehören, die die individuelle Beeinträchtigung fokussieren, sondern auch Kontextfaktoren im Rahmen der

Zuständigkeit des jeweiligen Rehabilitationsträgers in den Blick nehmen. Ansonsten bliebe die Eingliederungshilfeleistung auf dem Stand eines medizinischen Behinderungsverständnisses stehen. Daher müssen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch solche Angebote umfassen, die nicht unmittelbar an dem jungen Menschen mit Behinderung erbracht werden, gleichwohl aber für seine gleichberechtigte Teilhabe im persönlichen Umfeld erforderlich sind. Das können z. B. Gebärdensprachkurse für Eltern oder Geschwister sein, um ein Umfeld zu schaffen, in dem ein gehörloses Kind überhaupt mit seiner Umwelt interagieren kann. Das können aber auch familienunterstützende Angebote sein, um Eltern dabei zu unterstützen, auf die behinderungsbedingten Bedarfe ihrer Kinder angemessen eingehen zu können, wie dies im Bereich der Frühförderung bereits geschieht. Und dazu gehören auch ausreichende entlastende Assistenzleistungen, damit Eltern die Möglichkeit haben, auch auf Geschwisterkinder gemäß ihrer Elternverantwortung eingehen zu können. Diese Bedarfe sind keine erzieherischen Bedarfe von Eltern im Sinne von § 27 SGB VIII, weil sie nicht aus einem Defizit der allgemein zu erwartenden Erziehungskompetenzen der Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher entstehen, sondern aus einem spezifischen Bedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Weil solche Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe bislang nicht anerkannt sind, wird von einigen Stimmen eine Verkoppelung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfen im SGB VIII gewünscht. Das wird den Bedarfen junger Menschen mit Behinderungen aber weder gerecht, noch ist ein solcher Ansatz mit dem Rechtsanspruch auf Teilhabe vereinbar. Hilfe zur Erziehung wird nämlich zuvörderst für Personensorgeberechtigte (mithin i. d. R. an Eltern) erbracht und hat nicht das Ziel, für die gleichberechtigte Teilhabe aufgrund von Behinderung zu sorgen. Vielmehr ist daher an den Leistungen zur Sozialen Teilhabe anzuknüpfen.

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung, von Teilhabeleistungen und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen oder seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 werden gestrichen und Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Erscheinen Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX erforderlich, so gelten die Kapitel 2 bis 5 des ersten Teils des Neunten Buches. Erscheinen Leistungen nach § 35a erforderlich, ist eine Gesamtplanung im Sinne von § 21 Nr. 1 und Kapitel 7 des zweiten Teils des Neunten Buches durchzuführen. Die Vorschriften für den Hilfeplan nach diesem Buch gelten ergänzend. Werden Leistungen zur Teilhabe an Menschen mit Behinderungen und Hilfe zur Erziehung

an Personensorgeberechtigte gleichzeitig gewährt, sind sie aufeinander abzustimmen. In diesem Fall sind die Ergebnisse aus der Teilhabeplanung bzw. der Gesamtplanung im Rahmen der Hilfeplanung verbindlich zu beachten.

Begründung

Zu Abs. 1

Absatz 1 entspricht weitgehend der derzeitigen Fassung. Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Folgenberatung sich nicht auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen beschränken darf, sondern sich bei Teilhabeleistungen auch auf die Auswirkungen auf die spätere Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erstrecken muss.

Zu Abs. 3 und Abs. 4

Die Regelungen zur Teilhabeplanung und Bedarfserkennung gelten nach § 7 Abs. 2 SGB IX vorrangig und können, um dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen, durch abweichende Regelungen im SGB VIII nicht verändert oder unwirksam werden.

§ 91 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ...

6. der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a),“

...

(2) ...

„3. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a,“

Folgender neuer § 94a wird eingefügt:

„Abweichend von den §§ 92 bis 94 ist Leistungsberechtigten und im Falle von minderjährigen Leistungsberechtigten auch ihren Eltern oder einem Elternteil bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 91 Abs. 2 Nrn. 6 und 8 sowie Abs. 2 Nrn. 3 und 4 die Aufbringung der Mittel nur für die im Zusammenhang mit der Teilhabeleistung erbrachten Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten, begrenzt in der Höhe auf die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen.“

Begründung

Das SGB VIII kennt keine Kostenbeteiligung für ambulante Leistungen. Abweichend von den bisherigen Regelungen im zweiten Teil des SGB IX muss dies künftig auch für alle Eingliederungshilfeleistungen im Sinne des § 35a SGB VIII gelten.

Für teilstationäre oder stationäre Leistungen wird schon bislang nach § 142 SGB IX in bestimmten Fällen ein Kostenbeitrag nur in Höhe der häuslichen

Ersparnis verlangt. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Kinder und Jugendliche wegen ihrer Behinderung im Rahmen des Schulbesuchs Eingliederungshilfe zur Unterrichtung an einer Förderschule mit Internatsunterbringung erhalten. Um Verschlechterungen beim Zuständigkeitswechsel von jungen Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu vermeiden, muss die Begrenzung des Kostenbeitrags auf die häusliche Ersparnis für teilstationäre und stationäre Leistungen beibehalten werden. Gleichzeitig sollte auch bei Leistungen zur sozialen Teilhabe in teilstationärer oder stationärer Form eine Begrenzung auf den Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis erfolgen, um dem Benachteiligungsverbot aufgrund von Behinderungen angemessen Rechnung zu tragen. Junge Menschen mit Behinderungen nehmen solche Angebote zumeist nur deshalb in Anspruch, weil eine bedarfsgerechte ambulante Unterstützung wegen fehlender Angebote nicht realisiert werden kann.

II. Änderungen bzw. Ergänzungen des SGB IX

§ 78 SGB IX erhält folgenden neuen Absatz 3a:

(3a) Ist die leistungsberechtigte Person minderjährig, gehören zu den Leistungen auch Leistungen zur Alltagsunterstützung. Alltagsunterstützung wird neben den Leistungen im Sinne des Absatzes 2 geleistet, um Erziehungsberechtigte oder Pflegepersonen im Sinne von § 80 bei der Gestaltung des Alltags zu unterstützen und zu entlasten. Sie umfassen besondere Bedarfe bei der Haushaltsführung oder zur Betreuung des jungen Menschen mit Behinderungen oder dessen Geschwister.

§ 81 SGB IX erhält folgenden neuen Satz 4:

Ist die leistungsberechtigte Person minderjährig, gehören zu den Leistungen auch die Beratung und Unterstützung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder Pflegepersonen im Sinne von § 80 SGB IX bei der Anleitung zum Erwerb und dem Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 82 SGB IX erhält folgenden neuen Satz 4:

Zu den Leistungen gehört auch die Unterweisung in deutscher Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen der im Haushalt von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen lebenden Personen und von deren engerem familiären und sozialen Umfeld.

Begründung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe an Minderjährige erbringen nicht nur die Träger der Kinder und Jugendhilfe, sondern auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung. Im Sinne der Gleichbehandlung bedarf es deshalb auch einer Ergänzung der dem § 35a Abs. 4 bis 6 SGB VIII entsprechenden Regelungen des SGB IX – Teil 1.

III. Änderung des Leistungserbringungsrechts

Zur Neuregelung des Leistungserbringungsrechts der Kinder- und Jugendhilfe verweisen die Verfasser auf die Vorschläge von Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl (ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 12/2023 S 442–444)

IV. Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 4, § 51 Abs. 1 Nr. 6a, § 75 Abs. 2 Satz 1 und abs. 5, § 197a Abs. 3 werden jeweils nach den Worten „einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“ die Worte „und des § 35a des achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Begründung

Streitigkeiten über Leistungen der Eingliederungshilfe werden unabhängig von der Ursache der Behinderung ausschließlich vor den Sozialgerichten verhandelt.

- Es ist sinnvoll, für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – unabhängig vom Lebensalter der leistungsberechtigten Personen und der Ursache der jeweils zugrundeliegenden Behinderung – einen einheitlichen Rechtsweg vorzusehen. Anderenfalls würde es zu einer Rechtswegaufspaltung nach Altersklassen kommen (je nach Alter wären für dasselbe materielle Sozialleistungsrecht zwei Gerichtsbarkeiten berufen). Eine solche Rechtswegspaltung erschwert eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis und kann auch im Einzelfall zu Erschwernissen führen.
- Menschen mit Behinderungen sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe sehr häufig auch auf andere Leistungen angewiesen (medizinische oder berufliche Rehabilitation einschließlich Hilfsmittelversorgung, Pflegeleistungen nach dem SGB XI, weitere Leistungen der Krankenversicherung, wie u. a. häusliche Krankenpflege etc.). Aus diesem Grund ist eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen. Streitigkeiten zu all diesen Teilhabeleistungen des SGB IX und auch der Pflegeleistungen werden vor den Sozialgerichten verhandelt. Nimmt man das Rehabilitations- und Teilhaberecht ernst, soll es folglich zu keiner Rechtswegspaltung kommen.
- Die Sozialgerichtsbarkeit ist für Leistungsberechtigte niedrighschwelliger zugänglich. Die Sozialgerichte sind im Umgang und der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen vertraut. Es besteht – anders als vor den Verwaltungsgerichten – erst auf Ebene der Zuständigkeit des Bundessozialgerichts ein Vertretungszwang. Ebenso kann gem. § 75 Abs. 5 SGG auch der nur beigeladene Sozialleistungsträger ohne vorheriges Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zur Leistung verurteilt werden. Darüber hinaus ist es gem. § 96 SGG möglich, Folgebescheide in den laufenden Rechtsstreit einzubeziehen, wie sie bei langfristigen Bewilligungen durch Dauerwaltungsakt typisch sind, ohne dass es einer Klageänderung bedarf. Sollte

es nicht zu einem einheitlichen Rechtsweg kommen, müssen mindestens in diesen verfahrensrechtlichen Fragen Vereinheitlichungen zwischen SGG und VwGO erfolgen.

- Die dem Sozialgerichtsverfahren innewohnende Niedrigschwelligkeit der Gerichtsverfahren ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gleichwertig gegeben. In der VwGO ist aufgrund des Vertretungszwangs bereits ab der 2. Instanz und dem gesamten restriktiveren Zugang zur Berufung (durch explizite Zulassung der Berufung – § 124 VwGO) im Verhältnis zur Sozialgerichtsbarkeit, in der gem. § 144 SGG die Berufung der Zulassung nur bedarf, wenn der Beschwerdestreitgegenstand 750 EUR nicht übersteigt), deutlich erschwert. Außerdem weicht § 193 Abs. 4 SGG bei der Erstattung außergerichtlicher Kosten der Sozialleistungsträger vom Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO ab, sodass ein Zuständigkeitswechsel für Streitigkeiten der Eingliederungshilfe eine deutliche Verschlechterung für die Klägerinnen und Kläger bewirken würde.
- Im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Begutachtung durch einen eigens benannten Sachverständigen zu fordern, dem das Gericht entsprechen muss (§ 109 SGG). Eine vergleichbare klägerfreundliche Regelung existiert in der VwGO nicht.
- Der bei Kindern und Jugendlichen häufige Zusammenhang zu anderen Sozialleistungen außerhalb des SGB IX bzw. des SGB VIII kann im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens wegen der dort vorhandenen Expertise besser hergestellt werden, was gerade bei Eingliederungshilfeleistungen, die äußerst komplex sein können, nahe liegt.

Autoren:

Christiane Möller, Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

Horst Frehe, Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

Prof. Dr. Harry Fuchs, Hochschule Düsseldorf

Prof. Dr. jur. Felix Welti, Universität Kassel

*Die Vorschläge werden von den Verfassern am Rande der von der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) in Kooperation mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, am 13.05.2024 durchgeführten Fachveranstaltung „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe: Sicherung des Anspruchs auf teilhabeorientierte Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ veröffentlicht.

Die Entwurfsfassung dient dazu, evtl. sich noch aus der Veranstaltung ergebende Impulse einzuarbeiten. Kontaktadresse Harry Fuchs: quality@germany.tops.de